

Aufsätze

Abwägung beider Grundrechte sei unerlässlich und vom Amtsgericht Hersfeld nicht hinreichend vorgenommen worden.

Rechtlich relevant bleibe jedoch die geschäftliche Nutzung von WhatsApp – Unternehmen und Betroffene sollten sich mit den einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen vertraut machen.

Erläuterung:

Recht auf informationelle Selbstbestimmung:

Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Weitere Informationen abrufbar unter: <https://www.datenschutzbeauftragter-online.de/das-bundesdatenschutzgesetz-bdsg/urteile-des-bverfg-zur-informationellen-selbstbestimmung/>

Quelle: Az.: AG Bad Hersfeld, 20.03.2017 - F 111/17 EASO;

Carsten Ulbricht: *AG Bad Hersfeld zur Nutzung von WhatsApp. Aufsicht bis zur Volljährigkeit*. In: Legal Tribune Online. Abrufbar unter: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ag-bad-hersfeld-beschluss-f12017easo-whatsapp-nutzung-kontakte-eltern-kontrolle-kinder-bis-volljaehrigkeit/> (letzter Zugriff: 07.07.2017)

Vielfaltsicherung bei Suchmaschinen im Rundfunk

Prof. Dr. Kreile widmet sich in seinem Beitrag der Vielfaltsicherung bei Suchmaschinen. Er leitet ein, dass zentrales Regelungsziel des Rundfunkrechts der Länder die Sicherung der Meinungsvielfalt sei. So gelte es, durch ausgestaltende Regelungen vorherrschende Meinungsmacht zu verhindern (negative Vielfaltsicherung) und zudem für ein möglichst vielfältiges Angebot zu sorgen (positive Vielfaltsicherung). Für den Bereich des bundesweiten privaten Fernsehens seien detaillierte Regeln im Rundfunkstaatsvertrag (RStV) verankert, für Intermediäre, wie Suchmaschinen, fehlten hingegen adäquate Vorschriften. Und dies, obwohl deren Bedeutung für die Vermittlung von Informationen in der digitalen Medienwelt immer stärker zunehme. Unerlässlich sei es daher, ein medienumfassendes Vielfaltsicherungsrecht zu schaffen.

Kreile liefert daher konkrete Formulierungsvorschläge für eine entsprechende Umsetzung im Rundfunkstaatsvertrag: Wichtig sei zunächst, den Begriff der „Suchmaschine“ zu definieren und § 2 RStV („Begriffsbestimmungen“) entsprechend zu ergänzen. Die weiteren Regelungen sollten, vergleichbar den Vorschriften über Telemedien, einen eigenen Abschnitt bekommen. Dort sollten Regelungen zum diskriminierungsfreien Zugang sowie Grundsätze zur Programmierung des Algorithmus verankert werden. Suchmaschinenanbieter, die den Zugang zu meinungsrelevanten Inhalten in einem im Vergleich zu weiteren Anbietern dominanten Umfang vermitteln, sollten zur Gründung eines sogenannten Vielfaltsbeirates verpflichtet werden. Des Weiteren sei die Schaffung einer neuen Aufsichtskommission unverzichtbar – die „KVS“ (Kommission zur Vielfaltsicherung im Bereich der Suchmaschinen).

Aufsatz: *Vorschläge zur Vielfaltsicherung bei Suchmaschinen im Rundfunkstaatsvertrag*

Autor: Prof. Dr. Johannes Kreile, RA bei Noerr LLP/München

Quelle: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM 2017, S. 268)

Wie kann ein zukunftsfähiger technischer Jugendmedienschutz aussehen?

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) beauftragte jugendschutz.net, das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Jugendschutz im Internet, mit der Erstellung eines Gutachtens zu der Thematik: „Zukunftsfähige Konzepte des technischen Jugendmedienschutzes“. Die Autoren Mark Bootz und Andreas Marx, Leiter und Mitarbeiter des Referats Technischer Jugendmedienschutz bei jugendschutz.net, erörtern in ihrem Beitrag Ergebnisse und Lösungsansätze. Ein zukunftsfähiger, technischer Jugendmedienschutz müsse bereits Vorschulkinder und auch die mobile Nutzung des Internets außerhalb der Homezone berücksichtigen. Klassische Webseiten verlören an Reiz, insbesondere Jugendliche bevor-

Meldungen

zugten große Kommunikations-, Foto- und Videodienste des Social Web. Bei diesen seien sie nicht nur mit jugendgefährdenden Inhalten, sondern auch mit Kommunikationsrisiken und ungewollter Datenfreigabe konfrontiert. Auch diese Aspekte müssten künftig mit berücksichtigt werden.

Die Autoren sehen die Indizierung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) als Baustein eines zukunftsfähigen Jugendmedienschutzes. Jedoch bedürfe es einer angepassten Indizierungspraxis: Gegenwärtig basiere diese bei Telemedien auf einer Listung jugendgefährdender Webseiten. Schutzwirkung entfalte die Indizierung über Jugendschutzfilter, die den Aufruf entsprechend indizierter URL-Adressen blockierten. Diese adressbasierte Indizierung verliere jedoch im dynamischen Social Web ihre Wirkung. Bootz und Marx plädieren daher für eine inhaltsbasierte Indizierung bei Telemedien. Jugendschutzfilter sollten weiterentwickelt werden und mithilfe sogenannter Fingerprints (s. Erläuterung) einen Abgleich vornehmen, ob auf einer Webseite indizierte audiovisuelle Inhalte zu finden seien. Um aber die Schutzwirkung der Indizierung im Social Web noch deutlicher zu steigern, bedürfe es schließlich Vereinbarungen mit den Social-Media-Plattformen. Diese müssten beinhalten, dass die Unternehmen audiovisuelle Inhalte löschen oder blockieren, deren Fingerprints von der BPjM gelistet seien.

Erläuterung:

Digitale Fingerprints – Beispiel: PhotoDNA

PhotoDNA ist eine von Microsoft in Zusammenarbeit mit der Universität Dartmouth entwickelte Technik, um Fotos anhand eines robusten Fingerabdrucks zu identifizieren. Dieser ist gegenüber leichten Veränderungen des Fotos, wie Farbveränderungen oder Verkleinern, unempfindlich. Dazu wird das Bild in ein Schwarz-Weiß-Bild gewandelt, verkleinert und mit einem Raster in Einzelbilder zerlegt. Jedes Einzelbild wird nach dem stärksten Gradienten abgesucht. Die Gradienten aller Bilder zusammen ergeben die PhotoDNA. Sie wird eingesetzt, um kinderpornografische Bilder in Webdiensten von Microsoft, Google, Facebook, Twitter und anderen Firmen aufzuspüren, zu blockieren und entsprechenden Behörden zu melden. Weitere Informationen abrufbar unter: <https://de.wikipedia.org/wiki/PhotoDNA>

Aufsatz: Technische Herausforderungen an einen zukunftsfähigen Jugendmedienschutz

Autoren: Mark Bootz, Leiter des Referats Technischer Jugendmedienschutz bei jugendschutz.net; Andreas Marx, Mitarbeiter des Referats Technischer Jugendmedienschutz bei jugendschutz.net

Quelle: BPjM-Aktuell, 2/2017, S.4f

Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren wird erweitert

Wie die Bundesregierung am 22.06.2017 mitteilte, habe der Bundestag das Verbot von Audio- und Videoübertragungen von Gerichtsverhandlungen gelockert. „Das gewandelte Medienverständnis und der Umgang mit modernen Kommunikationsformen lassen ein generelles Verbot nicht mehr zeitgemäß erscheinen“, so die Bundesregierung. So ließe die Neuregelung Übertragungen der Verhandlungen in einem separaten Raum zu, sollte der Zuschauerbereich bei einem Verfahren von besonderem öffentlichen Interesse für sämtliche Medienvertreter zu klein sein. Des Weiteren seien Dokumentationen von Gerichtsverfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung möglich. Allerdings entscheide das Gericht über die jeweilige Zulassung von Übertragungen im Einzelfall.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, 23. Juni 2017

Abgerufen unter: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2FFreddok%2Fbecklink%2F2007047.htm&pos=3&hlwords=on> (letzter Zugriff: 07.07.2017)

Veranstaltung „Appgezockt und spielend ausgehorcht?“

In Zusammenarbeit haben jugendschutz.net und die Stiftung Warentest Spiele-Apps getestet. Ihre Ergebnisse stellten sie auf einer Tagung, ausgerichtet vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), vor: Bei 50 der populärsten Spiele-Apps stellten die Tester z. T. erhebliche Mängel fest. Nicht eine der Spiele-Apps wurde als unbedenklich eingestuft. Im Einzelnen: „Vermeintlich kostenlose Spiele verleiteten demnach zu weiteren Käufen, um den Spielfortschritt zu beschleunigen. 19 Apps platzierten Werbung, die sich ohne klare Kennzeichnung mit dem Spiel vermischte. Weitere 19 Apps schützten Kinder zu wenig vor Mobbing und unangemessener Kontaktaufnahme durch Fremde.“ Dr. Ralf Kleindiek, Staatssekretär im BMFSFJ, forderte daher klare Orientierungshilfen für Eltern; es müsse „elternleicht“ sein, der Verantwortung gegenüber den Kindern gerecht zu werden.

Entsprechende Informations- und Orientierungsangebote:

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) pflegt eine Datenbank, in der die wichtigsten Apps für Kinder pädagogisch bewertet sind.

Der Empfehlungsdienst KlickTipps bietet im Erwachsenenbereich eine Übersicht über gute Kinder-Apps. Weitere Informationen abrufbar unter: <https://www.klick-tipps.net/kinderapps/>

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat gemeinsam mit App-Store-Anbietern, App-Entwicklern, App-Testern sowie Verbraucher-, Daten- und Jugendschützern – darunter auch jugendschutz.net und die Stiftung Warentest – eine umfangreiche Orientierungshilfe erarbeitet.

Quelle: BMFSFJ: Sicherheit im Internet. Orientierungshilfen bei Kinder-Apps, 05.07.2017

Abgerufen unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/orientierungshilfen-bei-kinder-apps/117308> (letzter Zugriff: 07.07.2017)